

Satzung

Förderverein katholische Kirche Mariä Himmelfahrt Otterstadt e.V.

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein katholische Kirche Mariä Himmelfahrt Otterstadt e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Otterstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Die 1891 geweihte katholische Kirche St. Mariä Himmelfahrt ist als Bau- und Kulturdenkmal für die Kirchen- und Ortsgemeinde Otterstadt von herausragender Bedeutung. Die neogotische Ausstattung der Kirche ist nahezu vollständig erhalten. Dazu gehört auch ein bedeutender Bestand von Paramenten. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen der Kunst, Kultur- und Denkmalpflege für die Kirche Mariä Himmelfahrt.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- a) durch die Beschaffung finanzieller Mittel zum Unterhalt bzw. der Restaurierung des Kircheninventars.
- b) durch die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen (z.B. Ausstellungen, Kirchenführungen, Konzerte, Lesungen, historische Vorträge und Forschungen, Herausgabe von Schriften, Fundraising, Teilnahme am Tag des offenen Denkmals).

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person bzw. durch Ausschluss.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann durch einen wichtigen Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres. Das Kündigungsschreiben muss spätestens zum 1. Oktober dem Vorstand zugehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Verein bringt seine Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ergibt sich aus der Beitragsordnung.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
4. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Bei Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins erfolgt keine Erstattung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/ der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der Schriftführer/in
 - d) dem/ der Kassenwart/in
 - e) bis zu fünf Beisitzer/innen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter/ die Stellvertreterin nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden tätig werden.

3. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Aufstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen
 - d) Entscheidung über Investitionen bzw. die Mittelverwendung

4. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage. Der Vorstand kann in Präsenz oder virtuell tagen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb eines Monats erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hingewiesen wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit entschieden.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der/die Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sind juristische Personen Mitglieder des Vereins, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter/ einer Vertreterin. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar. Vertreter einer juristischen Person müssen dem Vorstand gegenüber legitimiert werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin geleitet.

5. Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können jedoch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, auch durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

1. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Pfarrei Heiliger Christophorus, Grabengasse 42, 67165 Waldsee im Bistum Speyer oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Otterstadt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 11.12.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen.